Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt:

Rechtsamt

Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter(in):

Herr Dr. Sander

Zimmer-/Haus-Nr.:

412/1

Telefon-Durchwahl:

03984 70-1030

Telefax:

03984 70-3099

E-Mail:

rechtsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

3 . Februar 2020

Eilentscheidung gem. § 58 BvgKVerf

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheide ich, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019, Az.: OVG 12 B 26.18 Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zu erheben.

Begründung:

Die amtsangehörige Gemeinde Passow hat beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Uckermark Klage erhoben.

Ausweislich ihres Klageschriftsatzes ist sie hierbei davon ausgegangen, dass der rechtmäßig anzusetzende vom Hundertsatz der Kreisumlage äußersten Falls 43,00 v. H. der maßgeblichen Umlagegrundlage (statt wie vom Landkreis i. H. v. 47,90 v. H. festgesetzt) betragen dürfe.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 15.05.2018 der Klage der Gemeinde Passow stattgegeben. Dies bedeutet, dass der Kreisumlagebescheid, soweit er von der Gemeinde angefochten wurde, aufgehoben worden ist und der Landkreis zur entsprechenden Rückzahlung eines Betrages i. H. v. 71.033,68 € verpflichtet ist.

Gegen das Urteil hatte der Landkreis Uckermark Berufung eingelegt, die der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2018 genehmigt hatte (vgl. Drs.-Nr. BV/146/2018/1).

Konto der Kreisverwaltung: Kontoinhaber: Landkreis Uckermark Sparkasse Uckermark IBAN: DE67170560603424001391 BIC: WELADED1UMP

Steuernummer: 062/149/01062

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0

Sprechzeiten: Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat nunmehr mit Urteil vom 17.12.2019 die Berufung des Landkreises Uckermark gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ausgeführt, dass der Landkreis seinen verfassungsrechtlich gebotenen Ermittlungspflichten bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nachgekommen sei. Welche Änforderungen an die entsprechende Ermittlung zu stellen seien, hat das Gericht im Ergebnis offen gelassen, denn den vom Landkreis eingereichten Unterlagen zur Haushaltsaufstellung ließen sich nach Auffassung des Senats schon keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Landkreis hierbei den gleichrangigen Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden überhaupt in den Blick genommen habe. Dieser Befund werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Landkreis das von § 129 Abs. 1 BbgKVerf vorgeschriebene Verfahren einer frühen Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung sowie das Einwendungsverfahren unstreitig formell ordnungsgemäß durchgeführt habe, ohne dass die klagende Gemeinde Einwendungen erhoben hätte. Denn § 129 Abs. BbgKVerf sehe keine materielle Präklusion für den Fall unterbliebener Einwendungen des Inhaltes vor, dass sich die Gemeinden dann im gerichtlichen Verfahren nicht mehr auf eine Verletzung der Ermittlungspflichten des Landkreises berufen könnten. Seine Verantwortung, sich einen Überblick über den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu verschaffen, könne der Landkreis daher nicht mit einem Verweis auf das Einwendungsverfahren auf die Gemeinden verlagern. Vielmehr trage der Landkreis auch dann, wenn die Gemeinden von ihren Beteiligungsrechten keinen Gebrauch machen, die Verantwortung dafür, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ergäben, gewahrt werden.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Revision nicht zugelassen.

Die Nichtzulassung der Revision kann gem. § 133 Abs. 1 VwGO durch Beschwerde angefochten werden. Im vorliegenden Fall dürfte sich eine Nichtzulassungsbeschwerde als durchaus gerechtfertigt erweisen. Erforderlich hierfür ist die Darlegung, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder die Bezeichnung des höchstrichterlichen Urteils von dem das Urteil hier abweicht (§ 133 Abs. 3 S. 3 VwGO).

Der Landkreis ist hier davon ausgegangen, mit Vollzug des § 129 BbgKVerf ein Verfahren zur Anwendung gebracht zu haben, das den höchstrichterlichen Anforderungen zur gebotenen Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe in hinreichendem Maße Rechnung trägt. Schließlich hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es zuvörderst dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliege, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln; seien Regelungen nicht vorhanden, hätten die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.05.2019, Az.: 10 C 6.18).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte zunächst mit Urteil vom 24.04.2017 noch selbst ausgeführt, dass das Landesrecht in Bezug auf die Haushaltssatzung in § 129 BbgKVerf spezifische Verfahrensanforderungen aufstelle, die es u. a. bezweckten, dass die vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Abwägung der gleichrangigen Finanzinteressen erfolge und eine beliebige Aufgabenwahrnehmung und Festsetzung der Kreisumlage ausgeschlossen sei (vgl. Az.: OVG 12 N

58.16). Im Hinblick auf diese Rechtsprechung muss das nunmehr vorliegende Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg befremden. Zu § 129 BbgKVerf führt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nämlich nunmehr aus, dass unstreitig sei, dass der Landkreis das Verfahren nach § 129 BbgKVerf ordnungsgemäß durchgeführt habe. Damit erhebt sich allerdings die Frage, ob und wenn ja, was der Kreis über die gesetzliche Regelung hinaus noch tun muss. Das höchstrichterliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.05.2019 (Az.: 10 C 6.18) scheint mit der gewählten Formulierung:

"soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise"

eindeutig zu sein. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg überrascht nunmehr damit, dass es die Erfüllung der Verfahrensvoraussetzungen des § 129 Abs. 1 BbgKVerf durch den Landkreis zwar als notwendige, nicht aber – anders als noch 2017 – als hinreichende Verfahrenspflichterfüllung ansieht, wenn es wörtlich ausführt, dass sich die Verpflichtung des Landkreises, nicht nur den eigenen, sondern auch den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln, sich nicht in der Durchführung des landesrechtlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens erschöpfe.

Das ist im Hinblick auf die Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.05.2019 eine äußerst wagemutige Interpretation durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, die zum einen von grundsätzlicher Bedeutung ist und zum anderen von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung das Urteil stützt, was eine Revisionsnichtzulassungsbeschwerde rechtfertigt.

Bemerkenswert ist überdies, dass fast zeitgleich zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg andere Gerichte in ihren Urteilen sich ebenfalls auf die tragenden Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts gestützt haben, aber im Vergleich zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu diametral abweichenden Ergebnissen gelangt sind. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis bspw. korrespondieren die inhaltlichen Anforderungen an die Aussagekraft der vom Bundesverwaltungsgericht eingeforderten Aufstellungsunterlagen mit dem Substantiierungsgrad der gemeindlichen Einwände, etwa wenn vor dem Kreistagsbeschluss bestimmte Ansätze dezidiert hinterfragt bzw. beanstandet würden (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.11.2019, Az.: 2 A 160/18). Noch deutlicher hat schließlich das Verwaltungsgericht Hannover entschieden. "Legt man die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Maßstäbe hinsichtlich der wechselseitigen Interessenlagen der Selbstverwaltungsträger zugrunde, ist eine Abwägung von Belangen. die im Rahmen einer den einfach-gesetzlichen Anforderungen genügenden Abwägung nicht vorgebracht worden sind, auch materiell nicht erforderlich. Danach erschiene es jedenfalls treuwidrig seitens der Klägerin [hier der Gemeinde], bestimmte Belange hinsichtlich ihrer eigenen Finanzlage im Rahmen des Anhörungsverfahrenshier vorzutragen, gleichzeitig aber deren Berücksichtigung in einer Abwägung des Beklagten [hier des Kreises] einzufordern" (VG Hannover, Urteil vom 13.11.2019, Az.: 1 A 7938/17).

Nach alledem hat die Frage, ob der Kreis auch dann, wenn die Gemeinden von ihren Beteiligungsrechten keinen Gebrauch machen, die Verantwortung für die Einhaltung

der aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen trägt, praktische Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Im Interesse der Rechtssicherheit ist diese Frage daher (höchstrichterlich) klärungsbedürftig.

Sowohl der Brandenburgische als auch der Deutsche Landkreistag haben die Landrätin aus o. g. Gründen ausdrücklich darin bestärkt, hier eine Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Schließlich dürfte sich mit der Sprachpraxis des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ein gesetzliches Beteiligungsverfahren künftig als potentiell ungeeignet erweisen, die Ermittlung der Finanzbedarfe von kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung ist es der Landrätin ungeachtet des Streitwertes nicht gestattet, über Klageerhebungen oder Widerklagen in gerichtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, soweit der Rechtsangelegenheit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall ist es für den Landkreis Uckermark von grundsätzlicher Bedeutung, klären zu lassen, welche Ermittlungspflichten ihn bei der Festsetzung der Kreisumlage tatsächlich treffen. Demzufolge ist hier eine Zuständigkeit des Kreistages für die Erhebung der Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegeben.

Gemäß § 133 Abs. 2 S.1 VwGO ist die Beschwerde bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen.

Verstreicht die Beschwerdefrist, wird das zugrundeliegende Urteil rechtskräftig. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils droht dem Landkreis Uckermark ein erheblicher Nachteil im Sinne von § 58 BbgKVerf.

Die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde endet am 17.02.2020. Um einen abschließenden Rechtsstandpunkt zu erzielen, erschien es geboten, das Urteil sorgfältig zu analysieren. Infolge dieser umfangreichen Auswertung sowie der damit zwangsläufig einhergehenden notwendigen Absprachen – nicht zuletzt auch mit dem Prozessvertreter des Landkreises sowie mit dem Brandenburgischen und dem Deutschen Landkreistag – ist eine Beschlussfassung in einem Kreistag – auch im Hinblick auf eine sachgerechte Vorbereitung – vor dem Ablauf der Beschwerdefrist nicht möglich.

Demzufolge ist eine Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf erforderlich.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 18.03.2020 zur Genehmigung gem. § 58 S. 2 BbgKVerf vorzulegen.

Karina Dörk Landrätin Wolfgang Banditt Worsitzender Kreistag